

**Eidgenössisches
Justiz- und Polizeide-
partement EJPD**

Herr Adrian Tagmann
Herr Valerio Di Sauro
Bundesrain 20
3003 Bern

Genf, 7. Mai 2026

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – Zum Schutz von Mensch und Umwelt».

SUISSE NÉGOCE vertritt die Interessen von in der Schweiz tätigen Unternehmen im Handel mit Agrarprodukten, Metallen/Mineralien und Energie sowie von Banken, die im Bereich der internationalen Handelsfinanzierung tätig sind. Wir unterstützen Regelungen, die verhältnismässig und pragmatisch sind und den Rohstoffhandelsstandort Schweiz nicht benachteiligen.

Unsere Mitglieder setzen sich dafür ein, ihre Aktivitäten verantwortungsbewusst auszuüben und einen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeit, zur Achtung der Menschenrechte, zum Umweltschutz und zu hohen Standards der Unternehmensführung zu leisten. Zahlreiche Unternehmen unserer Branche haben bereits Systeme zur Sorgfaltspflicht, zur Compliance, zur Rückverfolgbarkeit und zum Risikomanagement entlang ihrer gesamten Lieferketten eingerichtet.

In seiner jetzigen Form **können wir den Gegenvorschlag nicht unterstützen und lehnen ihn daher in seiner Gesamtheit ab**, da er sich nachteilig auf den Schweizer Rohstoffhandel und die Schweizer Wirtschaft insgesamt auswirken würde. Die aktuellen Tendenzen zur Überregulierung gefährden bereits die Attraktivität der Schweiz, und dieser Gegenvorschlag würde die Situation nur noch verschärfen.

Der Inhalt des Gegenvorschlags geht über das geltende europäische Recht hinaus. Tatsächlich wird die europäische Richtlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CS3D) von den EU-Mitgliedstaaten noch nicht angewendet, und verschiedene Aspekte ihrer Umsetzung sind noch unklar.

Es ist wichtig, dass die Schweizer Verpflichtungen als erfüllt gelten, wenn gleichwertige internationale Standards wie CS3D und CSDDD eingehalten werden.

Der Rohstoffhandel wird aus verschiedenen Gründen von der Schweiz aus betrieben: die Finanzierung seiner Tätigkeit durch Schweizer Banken, hochqualifizierte und mehrsprachige Mitarbeitende sowie ein pragmatischer Regulierungsansatz. Diese Stärken ermöglichen es dem gesamten Ökosystem, sich weiterzuentwickeln und einen wesentlichen Beitrag zur Schweizer Wirtschaft sowie zu den Steuereinnahmen der Kantone und des Bundes zu leisten.

Die Schweiz ist dank einer liberalen Wirtschaft und einem pragmatischen Regulierungsansatz zu einem prosperierenden Land geworden. Der Gegenvorschlag des Bundesrats markiert einen Paradigmenwechsel, eine grundlegende Umwälzung des Wirtschaftsliberalismus, des Unternehmergeistes und der Innovation. Ein solcher Wandel bleibt nicht ohne Folgen für das Wachstum, den freien Markt und die wirtschaftlichen Perspektiven unseres Landes.

Die aktuelle Fassung des Gegenvorschlags stellt eine klare und erhebliche Bedrohung für die Schweizer Wirtschaft und ihren pragmatischen Regulierungsansatz dar.

Nachfolgend finden Sie eine ausführlichere Erläuterung der Gründe, die unsere Ablehnung des Gegenvorschlags begründen:

1. Zivilrechtliche Haftung

Wir lehnen die beiden im Gegenvorschlag vorgesehenen Optionen zur zivilrechtlichen Haftung ab. Wir stellen fest, dass die erste Option in Artikel 16 des Gegenvorschlags eine spezifische Haftungsregelung für Verstösse gegen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit im Ausland verursachten Schäden einführt. Zur Erinnerung: Die in der CS3D-Richtlinie vorgesehene EU-weit harmonisierte zivilrechtliche Haftung wurde gestrichen. Die zivilrechtliche Haftung liegt nun im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Die Schweiz sollte sich eng an die international geltenden Standards anpassen, um Rechtsunsicherheit und unverhältnismässige Wettbewerbsnachteile für in der Schweiz ansässige Unternehmen zu vermeiden.

Wir lehnen auch die zweite Option der zivilrechtlichen Haftung ab, da dies bedeuten würde, dass Richter Artikel 55 des schweizerischen Obligationenrechts anwenden könnten, **was zu einer Umkehr der Beweislast führen würde.**

Zudem gehen diese beiden Optionen des Gegenvorschlags über das geltende europäische Recht hinaus. Denn die europäische CS3D-Richtlinie sieht Folgendes vor:

- Die Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten, eine zivilrechtliche Haftungsregelung für die Verletzung der Sorgfaltspflicht einzuführen, wurde gestrichen; diese Frage wird nun dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen.

Daher unterstützen wir keinen «Swiss Finish», der die Unternehmen benachteiligt.

- Die Beweislast muss von den EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Wir lehnen jede Änderung der Beweislast ab, wie sie derzeit im Schweizer Recht vorgesehen ist, das klar festlegt (Art. 42 Abs. 1 OR), dass die Beweislast bei der klagenden Partei liegt. Eine Änderung des geltenden Schweizer Rechts, um die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Kläger zu erleichtern, stellt ebenfalls einen «Swiss Finish» dar, den wir ablehnen.

Schliesslich legt das Schweizer Recht die Verjährungsfristen auf 10 Jahre fest. Artikel 18 des Gegenvorschlags zielt darauf ab, diese auf 20 Jahre ab dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem das schädigende Verhalten stattgefunden hat oder aufgehört hat. Es handelt sich eindeutig um einen «Swiss Finish», der darauf abzielt, Schweizer Unternehmen zu benachteiligen, da das EU-Recht keine Änderung der Verjährungsfrist vorschreibt.

2. Sorgfaltspflichten und Berichte

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass die Sorgfaltsberichte einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit unterzogen werden müssen. Der Text des Gegenvorschlags erwähnt jedoch auch die Anforderung einer hinreichenden Sicherheit. **Wir lehnen dies** aus folgenden Gründen **ab**:

- Der europäische Standard (CS3D) schreibt keine hinreichende Sicherheit vor, was Schweizer Unternehmen benachteiligt.
- Eine hinreichende Sicherheit würde für die Unternehmen im Vergleich zu einer begrenzten Sicherheit sehr hohe Prüfungskosten verursachen.

Diese Anforderung stellt einmal mehr einen «Swiss Finish» dar, der die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen beeinträchtigt.

3. Nachhaltigkeitsberichte

Die Elemente des Gegenvorschlags, die sich auf den in den Artikeln 9 bis 14 vorgesehenen Nachhaltigkeitsbericht beziehen, orientieren sich eng an der europäischen CSRD-Richtlinie, einschliesslich der Themen Umwelt, Soziales, Menschenrechte und Governance.

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass der Bericht unmittelbar nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung veröffentlicht wird. Aus finanziellen Gründen (wie der Ausschüttung von Dividenden) kann die Generalversammlung jedoch erst mehrere Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Wir empfehlen daher, festzulegen, dass Nachhaltigkeitsberichte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt und veröffentlicht werden müssen, ohne dass ihre Genehmigung gleichzeitig mit der Jahresrechnung erfolgen muss. Ein sol-

cher Ansatz würde den Unternehmen mehr Rechtssicherheit und operative Flexibilität bieten und gleichzeitig strenge Standards wahren.

4. Aufsichtsbehörde

Wir lehnen die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde ab, da deren Befugnisse, wie sie im Gegenvorschlag vorgesehen sind, über den derzeit in der CS3D-Richtlinie festgelegten allgemeinen Rahmen hinausgehen. Zudem gibt es mit Ausnahme von Deutschland in den meisten EU-Mitgliedstaaten, die die CS3D-Richtlinie bis 2028/2029 in nationales Recht umsetzen müssen, keine derartige Behörde.

Ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung enthält die EU-CS3D-Richtlinie allgemeine Bestimmungen zur Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Sorgfaltspflichten und die Bewertung der Berichte der Unternehmen zuständig ist. Das neue Bundesgesetz führt zahlreiche Änderungen am geltenden Schweizer Recht ein und geht über diese allgemeinen Bestimmungen hinaus. Dies ist ein für die Wirtschaft inakzeptables «Swiss Finish».

Durch die Umsetzung der im Gegenvorschlag genannten Aufsichtsbehörde wird die Schweiz gegenüber folgenden Ländern benachteiligt sein:

- **Zahlreiche Länder ausserhalb der EU:** Denn diese werden eine solche Gesetzgebung nicht umsetzen. Da alle konkurrierenden Zentren des Schweizer Rohstoffhandels ausserhalb der EU angesiedelt sind, werden die Mitglieder von SUISSENÉGOCE eindeutig an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.
- **Den EU-Mitgliedstaaten:** Wir wissen noch nicht, wie die CS3D-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wird, und es besteht ein erhebliches Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung sowie ungleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

Wir lehnen die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde aus folgenden Gründen ab:

- **Kosten:** Dies ist ein Widerspruch des Bundesrats: Einerseits fordert er das Parlament und die Bundesverwaltung auf, die Kosten zu senken, und gleichzeitig fordert er das Parlament und die Bundesverwaltung auf, die Kosten zu erhöhen, indem er eine neue Aufsichtsbehörde einrichten will, die zusätzliche Ausgaben für die Bundesverwaltung und die Schweizer Wirtschaft mit sich bringen wird.
Dies gefährdet die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz.
- **Umsatzabhängige Geldbussen:** Wir lehnen diese auf den weltweiten Umsatz berechnete Geldbusse ab. Der Rohstoffhandel ist ein Geschäft mit geringen Margen und hohem Umsatz. Eine Bestrafung der Unternehmen auf der Grundlage ihres weltweiten Umsatzes würde die Attraktivität der Schweiz als Rohstoffhandelszentrum beeinträchtigen und anderen konkurrierenden Zentren zugutekommen.

- **Unverhältnismässige Ermittlungsbefugnisse:** Im Gegensatz zur EU-CS3D-Richtlinie, die den Begriff des «begründeten Verdachts» in den Vordergrund stellt und deren Durchsetzungsbefugnisse noch von den Mitgliedstaaten festgelegt werden müssen, sieht die Schweizer Aufsichtsbehörde strengere Anforderungen vor.

Dies ist ein weiteres Beispiel für den «Swiss Finish», da die Behörde von sich aus tätig werden kann.

Wir halten die folgenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde für besonders unverhältnismässig:

- Einziehung unrechtmässiger Gewinne
- Liquidation und Schliessung von Tochtergesellschaften
- «Öffentliche Anprangerung» durch die Aufsichtsbehörde bei schweren Verstössen sowie bei Verletzungen der Menschenrechte und des Umweltschutzes.
- Verjährungsfristen: 10 Jahre für Aufsichtsmassnahmen und Sanktionen.

Fazit

In einer Zeit, die von grosser geopolitischer Unsicherheit und einem verschärften Wettbewerb zwischen den OECD-Staaten um wirtschaftliche Attraktivität geprägt ist, und angesichts des wachsenden Drucks auf die Unternehmen sowie der US-Zölle, die die Schweizer Wirtschaft belasten, widerspricht der Gegenvorschlag dem Engagement des Bundesrats, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu reduzieren und die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten.

Wir möchten Sie zudem auf zwei wichtige Folgen hinweisen, die sich aus dem Gegenvorschlag ergeben werden:

1. Extraterritoriale Auswirkungen:

Die Handelspartner der Schweiz werden entweder über ihre in der Schweiz ansässigen Staatsunternehmen oder über ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz betroffen sein – wie beispielsweise die Tochtergesellschaften amerikanischer, brasilianischen und anderen – oder aufgrund der extraterritorialen Wirkung des Gegenvorschlags, insbesondere was die Rohstoff produzierenden Länder betrifft, die ein Freihandelsabkommen mit der Schweiz haben, wie Brasilien (Mercosur), Kanada, Chile, China, der Golf-Kooperationsrat, Indien, Indonesien und Mexiko.

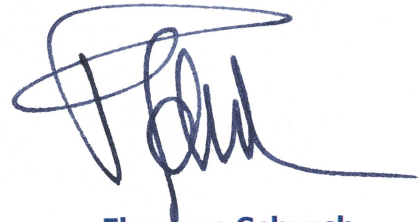
2. Bilaterale III:

Der Inhalt der europäischen Richtlinien CSRD und CS3D ist nicht im mit der Europäischen Union ausgehandelten Paket «Bilaterale III» enthalten, sodass die Schweiz nicht verpflichtet ist, deren Inhalt umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben genannten Punkte und **bekräftigen unseren Widerstand gegen die aktuelle Fassung des Gegenvorschlags, wie sie vom Bundesrat verfasst wurde.**

Wir sind uneingeschränkt bereit, mit der Bundesverwaltung konstruktiv an einem überarbeiteten Vorschlag zusammenzuarbeiten und dazu beizutragen, praktische Lösungen zu finden, die die negativen Auswirkungen des Gegenvorschlags auf die Schweizer Wirtschaft abmildern und gleichzeitig den Anliegen hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Unternehmen und der Sorgfaltspflichten angemessen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen,



Florence Schurch
Generalsekretärin

Zuständige Person: Herr Coronel, Leiter Regulatory & Public Affairs
gael.coronel@suissenegoce.ch , +41 22 715 2999